

**Beschluss:**

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes (VEP) Nr. 211 a und b mit 1. Änderung zu (§ 31 (2) BauGB):

- Errichtung einer rückseitigen baugenehmigungsfreien Terrassenüberdachung an dem bestehenden Einfamilienhaus mit Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze um ca. 1,21 m auf einer Breite von ca. 5,42 m.